

Schenkung Streuobstbaum aus dem  
Förderprogramm „Streuobst für alle!“

Präambel:

Aufgrund des Förderprogrammes des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Fördermittelgeber) können Streuobstbäume kostenlos an Bürger (Beschenkte) ausgegeben werden. Zwischengeschaltet ist die Gemeinde Langensendelbach (Schenker), die eine Bündlerfunktion übernimmt und antragsberechtigt ist.

Die Gemeinde Langensendelbach ist aus den Bestimmungen zum Förderprogramm verantwortlich für die Einhaltung der Zweckbindungsfrist. Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre ab der Auszahlung der Fördermittel. Werden die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt, so wird die Zuwendung im Regelfall zurückgefordert.

Ziel der Vereinbarung ist es, dass der Rückforderungsanspruch an den Beschenkten weitergegeben werden kann, sofern der Beschenkte die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar einpflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt.

Zwischen der  
Gemeinde Langensendelbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Oswald Siebenhaar  
(nachfolgend „Schenker“),

sowie

[Name]

(nachfolgend „Beschenkter“)

wird folgender Schenkungsvertrag geschlossen:

1. Der Schenker schenkt dem Beschenkten einen Streuobstbaum der Sorte \_\_\_\_\_

ODER:

\_\_\_\_\_ [Anzahl] Streuobstbäume, davon \_\_\_\_\_ [Anzahl] der Sorte \_\_\_\_\_ [Anzahl] der Sorte \_\_\_\_\_ sowie [Anzahl] der Sorte \_\_\_\_\_

aus dem Förderprogramm „Streuobst für alle“.

Der Beschenkte nimmt diese Schenkung an.

2. Der Schenker übergibt den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume gemäß Ziffer 1 an den Beschenkten zum \_\_\_\_\_ [DATUM]. Diese Übergabe dient der Bewirkung der versprochenen Leistung.
3. Die Schenkung steht unter der Auflage, dass der Beschenkte den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt und innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren nicht entfernt.
4. Sofern gegen die Auflage seitens des Beschenkten verstößen wird und der Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an den mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt werden, ist der Beschenkte verpflichtet, EUR 45,00 an den Schenker zu bezahlen.

\_\_\_\_\_ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_ [Unterschrift]

\_\_\_\_\_ [Gemeinde Langensendelbach]

vertreten durch \_\_\_\_\_ [Funktion, Name]

Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_ Beschenkter [Name einfügen]